

# **A M T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

## **der Gemeinde Bönebüttel**

**Betr.: Bebauungsplan Nr.29, „Geelsand westlich des Hasenredder“ OT Bönebüttel  
Gemeinde Bönebüttel**

**- Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den als  
Satzung beschlossenen Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung hat am 06.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 29 „Geelsand westlich des Hasenredders“ OT Bönebüttel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Neumünster, Sachgebiet I, Fachdienst Stadtplanung und –entwicklung, Abt. Stadtplanung und Erschließung, Brachenfelder Straße 1-3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönebüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

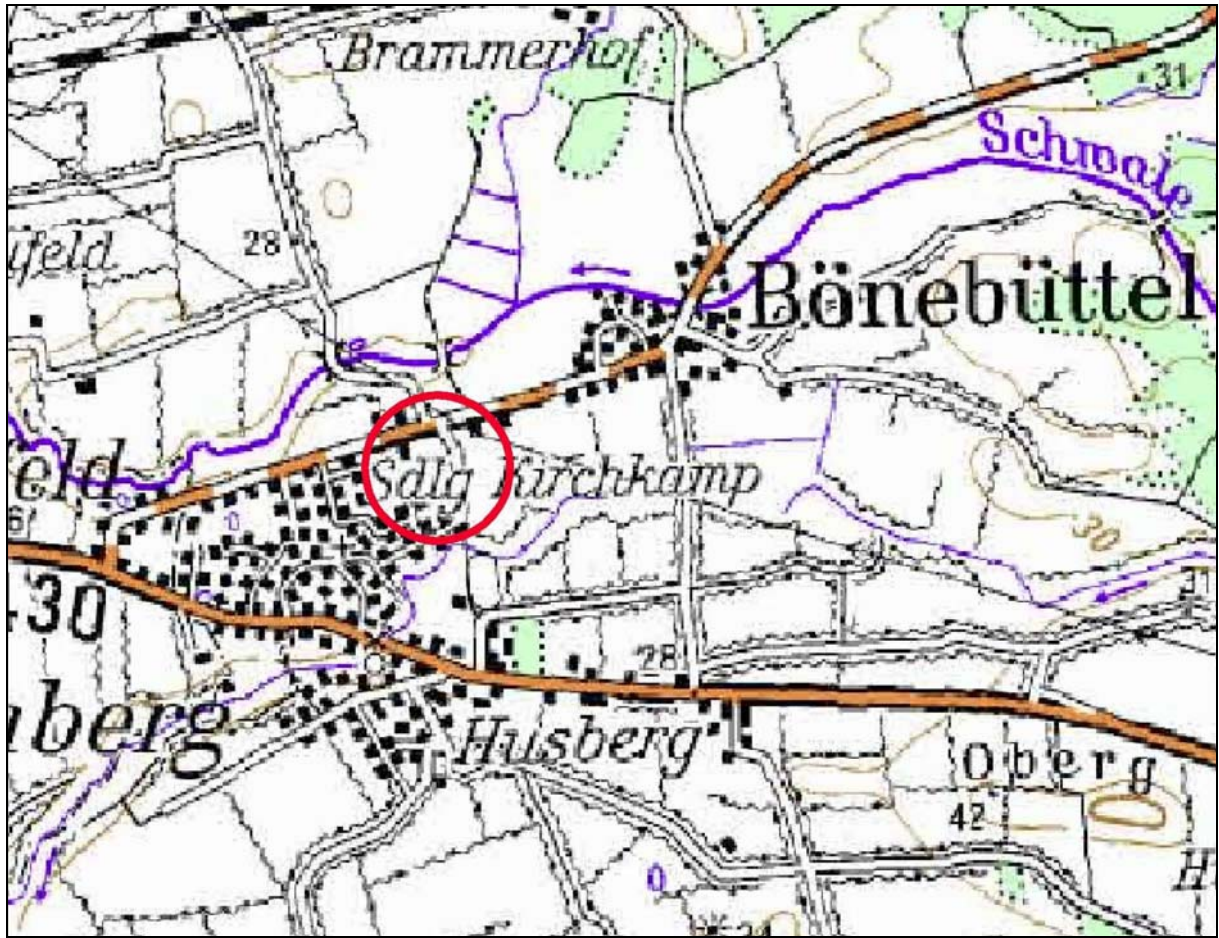
Anlage: Übersichtskarten über das Plangebiet

Bönebüttel, den 13.04.2011

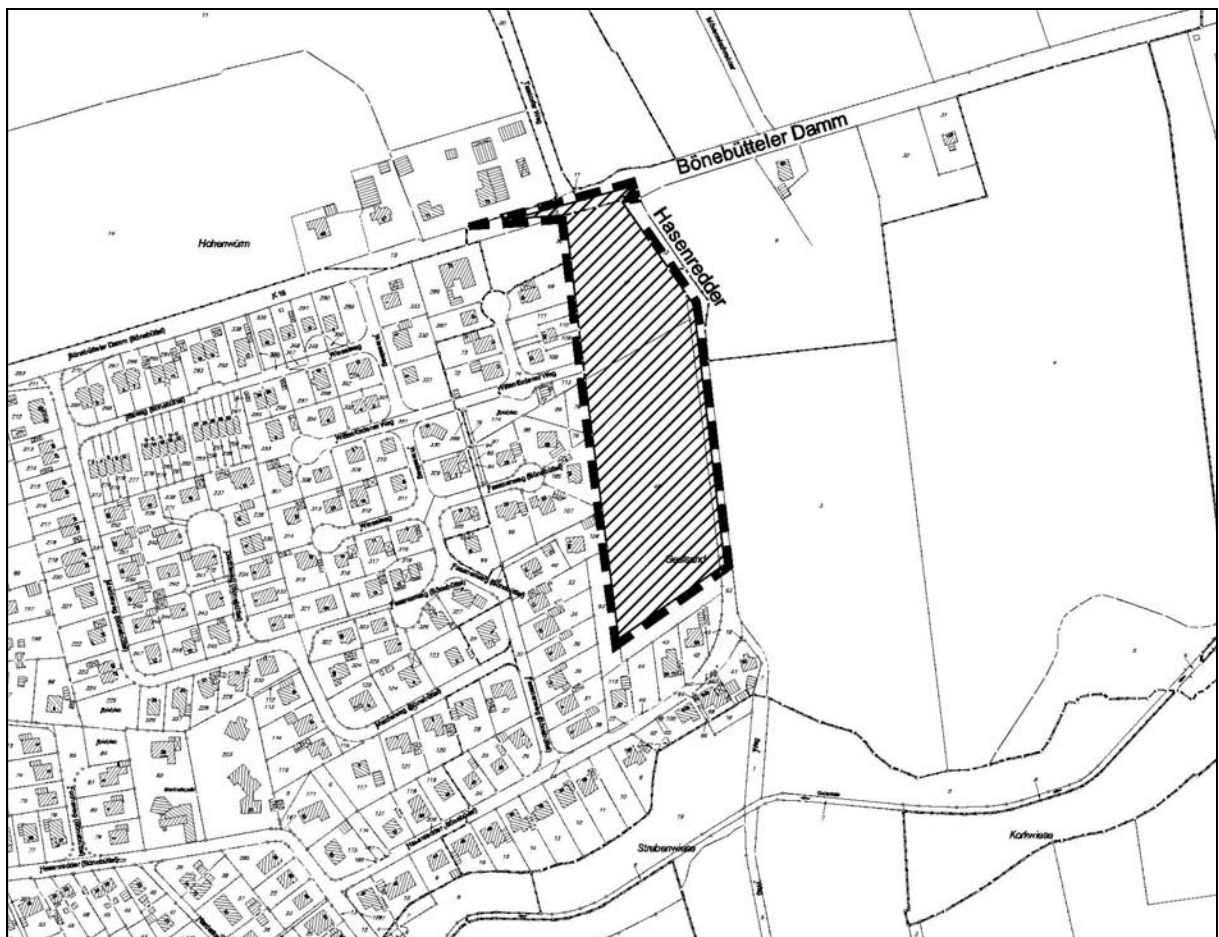
Der Bürgermeister

gez. Udo Runow

(Udo Runow)



Übersichtsplan M. 1 : 25.000



Übersichtsplan M. 1 : 5.000